

Hausordnung – Standorte Kettelerstraße und Kentener Wiesen

Das Zusammenleben in einer Schulgemeinschaft ist nur denkbar, wenn alle an der Erziehungs- und Bildungsaufgabe Beteiligten Verständnisbereitschaft zeigen und bestimmte Ordnungsgrundsätze einhalten.

Diese Hausordnung regelt die Benutzung der Schuleinrichtungen und des Schulgebäudes. Sie bindet und verpflichtet jeden Benutzer.

1. Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist für die zweckentsprechende Behandlung der schulischen Einrichtungen mitverantwortlich. Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden besteht Ersatzpflicht. Beschädigungen sind dem Klassenlehrer oder dem Hausmeister zu melden.
2. Vor Unterrichtsbeginn und während der Pausen halten sich die Schüler auf dem Pausenhof auf. Der Aufenthalt auf dem Gelände zwischen Turnhalle und Schulgebäude, der Sitzecke neben dem Gebäude sowie den Zufahrtswegen und angrenzenden Bürgersteigen ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Die Vorhalle kann zum Aufenthalt benutzt werden. Der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ist während der Pausen nicht erlaubt. Mit Beginn der Pausen verschließen die Lehrer die Unterrichtsräume.
3. Aus haftungsrechtlichen Gründen wird dringend empfohlen, nur zum Schulgebrauch bestimmte Sachen in die Schule mitzubringen. Geld und Wertgegenstände werden nicht ersetzt.
4. Die Schüler sind für Ordnung und Sauberkeit in ihrer Klasse verantwortlich. Die Tafel ist nach jeder Unterrichtsstunde zu säubern, auch nach der letzten.
5. Falls ein Lehrer nicht zum Unterricht erscheint, meldet der Klassensprecher dies 10 Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde im Büro der Schule.
6. Die Aufsicht während der Pausen beschränkt sich auf die Schüler, die sich auf dem Pausenhof aufhalten. Wer sich von hier oder gar vom Schulgelände entfernt, verliert den gesetzlichen Versicherungsschutz und haftet damit allein für eigene und Schäden Dritter.
7. Im gesamten Gebäude sowie auf dem Gelände der Schule ist das Rauchen nicht gestattet. Das Schulgelände und das Schulgebäude sind sauber zu halten. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.
8. Fahrräder, Mopeds, und Motorräder dürfen auf dem Schulgelände nur geschoben werden und sind auf den hierfür vorgesehenen Abstellplätzen gesichert (z. B. Sperrvorrichtung) abzustellen.
9. Über Unfälle auf dem Schulgrundstück oder auf dem Schulweg ist der Klassenlehrer unverzüglich zu informieren. Außerdem sind Unfallhergang und Unfallfolgen im Büro der Schule sofort anzuzeigen. Das Verhalten bei akuter Gefahr richtet sich nach dem Alarmplan, der u.a. die Fluchtwege und die Sammelstellen außerhalb des Schulgebäudes angibt.
10. Schülern ist das Parken auf dem Schulgelände nicht gestattet.

Bergheim, den 02.11.1999

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat

gez. Stump

Bergheim, den 18.10.2009

Berufskolleg des Rhein-Erft-Kreises in Bergheim
Die Schulleiterin

gez. Hesselmann-Grießbach
Oberstudiendirektorin